



Potsdam, 27./28. April 2007

Resolution des MIT-Bundesvorstandes zur Unternehmensteuerreform

Der MIT-Bundesvorstand stellt fest, dass der Gesetzentwurf zur Unternehmensteuerreform im derzeitigen Beratungsstand nicht zustimmungsfähig ist. Daher fordert der MIT-Bundesvorstand die Unions-Bundestagsfraktion auf, bei den weiteren Verhandlungen auf folgenden Nachbesserungen zu bestehen:

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Die mit dem Gesetzentwurf geplante Herabsetzung der Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) auf 100 Euro führt zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand für die Unternehmen. Dem einmaligen Einnahmeeffekt beim Staat steht ein jährlicher Mehraufwand bei den Unternehmen von rund 180 Millionen Euro gegenüber.

Wir fordern deshalb, die Grenze für die Sofortabschreibung auf mindestens auf 200 Euro zu erhöhen. Der jahrgangsbezogene Sammelposten für Wirtschaftsgüter von 100 Euro bis 1.000 Euro ist auf 2.500 Euro zu erhöhen. Die Abschreibungsdauer für diesen Sammelposten ist auf maximal drei Jahre zu begrenzen.

Zinsschranke

Für die Zinsschranke ist statt der geplanten Freigrenze ein **Freibetrag** in Höhe von 1 Million Euro einzuführen.

Wir fordern zudem, die Auswirkungen der Zinsschranke auf die vier modernen Finanzierungsformen Leasing, Factoring, PPP und Private Equity zu prüfen.

Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer

Wir üben grundsätzlich Kritik daran, dass auf Betriebsausgaben eine Gewinnsteuer erhoben werden soll. Der Eingriff in das Netto-Prinzip ist ein Anschlag auf die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Der Staat darf nur auf die Nettoerträge zugreifen. Insgesamt bestehen erhebliche Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung.

Unsere Mindestforderung ist eine Veränderung der Finanzierungsanteile bei Mieten, Pachten, Leasingraten von beweglichen und nicht-beweglichen Wirtschaftsgütern. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern ist der vorgesehene Hinzurechnungssatz auf 10% zu senken. Bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern ist dieser Satz auf 60% herabzusetzen.

Personengesellschaften benachteiligt

Personengesellschaften werden gegenüber Kapitalgesellschaften diskriminiert, weil die Zahlung der Gewerbe- und Einkommensteuer bei Personenunternehmen als private Entnahme behandelt wird und damit der persönlichen Einkommensteuer unterliegt.

Die geplante Reform führt zudem zu einer Erhöhung der Einkommensteuer bei den Unternehmern, da die dreiprozentige, so genannte Reichensteuer künftig auch auf gewerbliche Einkünfte erhoben wird.

Thesaurierungsbegünstigung

Die vorgesehene Regelung zur steuerlichen Erfassung entnommenen Kapitals muss verändert werden. Die Verwendungsreihenfolge nach dem LIFO-Prinzip wird abgelehnt.

Es ist ein Entnahmefreibetrag von 100.000 Euro einzuführen.

Investitionsabzugsbetrag

Die Betriebsvermögensgrenze ist von 210.000 Euro auf 400.000 Euro zu erhöhen.

Die Einstufung von geplanten, aber nicht durchgeführten Investitionen als rückwirkendes Ereignis lehnen wir ab.

Mantelkäufe

Die Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Sanierungen und Umstrukturierungen muss auch weiterhin möglich sein bzw. muss ermöglicht werden. Die Unternehmensteuerreform ist ansonsten ein Anschlag auf junge, innovative und schnell wachsende Unternehmen.